

Linz, am 24.01.2022

UPDATE: Verankerung eines gesetzlichen Preisänderungsrechts im EIWOG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Nationalrat hat am vergangenen Donnerstag im Rahmen der Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz aufgrund eines Abänderungsantrages von sechs Abgeordneten in das EIWOG ein Preisänderungsrecht von Energielieferanten gegenüber Verbrauchern und Kleinunternehmen eingefügt.

Novelliert wurde § 80 EIWOG, in den unter anderem folgende Bestimmungen eingefügt wurden:

„(2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

(2b) Im Falle einer Kündigung gemäß Abs. 2 oder 2a endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. [...]

(5) Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Bestimmungen des ABGB unberührt. Vorbehaltlich des Abs. 2a bleiben auch die Bestimmungen des KSchG unberührt.“

Eine erste, freilich nur grobe Analyse dieser Bestimmungen lässt **folgende erste Schlüsse** zu (falls die Bestimmungen auch wie oben wiedergegeben den Bundesrat passiert und ordnungsgemäß im BGBl kundgemacht wird):

- 1) Unabhängig vom Bestehen eines vertraglichen Preisanpassungsmechanismus (wie er sich derzeit bei allen Energielieferanten in deren AGB befindet) ist künftig schon auf Basis des § 80 Abs 2a EIWOG eine Preisänderung ex lege gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen mit unbefristeten Verträgen zulässig.
- 2) Ein vertraglicher Preisanpassungsmechanismus kann (muss aber nicht!) daneben bestehen bleiben, und zwar entweder als eigenständiger Preisanpassungsmechanismus und/oder mit Regelungen, die das gesetzliche Preisänderungsrecht näher konkretisieren. Es muss also in AGB keine Preisanpassungsbestimmungen mehr geben. Gibt es in den AGB Preisanpassungsbestimmungen, dann finden sie neben dem gesetzlichen Preisänderungsrecht Anwendung und haben – sofern sie nicht nur das gesetzliche Preisänderungsrecht konkretisieren – dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) zu entsprechen. Einer näheren Prüfung bedarf noch die Frage, welcher Änderungen das vertragliche Preisanpassungsrecht in den AGB bedarf, um neben dem gesetzlichen Preisänderungsrecht bestehen zu können.
- 3) Inhaltlich wird das gesetzliche Preisänderungsrecht nur zweifach determiniert: Erstens müssen die Änderungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem „für die Änderung maßgebenden Umstand“ stehen. Dabei handelt es sich offensichtlich um eine Art „Willkürverbot“. Zweitens hat bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung auch eine Entgeltsenkung zu erfolgen. Letzteres wird in den Erläuterungen zum Abänderungsantrag als „Symmetriegebot“ bezeichnet. Dies bedeutet,
 - dass im Rahmen und Umfang der Ausübung dieses Preisänderungsrechts das Konsumentenschutzgesetz, und damit auch das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG keine Anwendung (mehr) findet.
 - dass Preisänderungen nach § 80 Abs 2a EIWOG für den Kunden nicht mehr vorhersehbar sein müssen.
 - dass der „für die Änderung maßgebenden Umstand“ (ebenso wenig wie der Zeitpunkt und der Anlass der Preisänderung) nicht mehr im Vertrag bereits vorab definiert sein muss; er muss allerdings gemeinsam mit der Preisanpassung transparent und verständlich mitgeteilt werden.
- 4) Entscheidende Bedeutung für eine Preisänderung nach § 80 Abs 2a EIWOG kommt dem „für die Änderung maßgebenden Umstand“ zu. Ob damit ein „Umstand“ im Sinne des KSchG gemeint ist (vgl. bspw § 6 Abs 1 Z 5 KSchG: objektivierbare, sachlich gerechtfertigte, nicht beeinflussbare Tatsache) oder dieser Begriff vielmehr viel weiter zu verstehen ist (also auch Tatsachen oder sonstige [bspw auch strategische] Aspekte umfassen darf, die aus der Sphäre des Energielieferanten stammen und auch von ihm beeinflusst werden können) bedarf noch einer sorgfältigen Prüfung.
- 5) Die gesetzliche Preisanpassungsmöglichkeit funktioniert im Wege einer gesetzlichen angeordneten Zustimmungsfiktion: Der Kunde hat nach jeder ihm mitgeteilten Preisänderung ein gesetzliches Kündigungsrecht, das er binnen vier Wochen ausüben darf. Die Kündigungsfrist ist in § 80 Abs 2 b EIWOG geregelt: Die Kündigung wird zu dem nach einer Frist von drei Monaten ab Kündigung folgenden Monatsletzten wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Preisänderung ist also der Zugang der Preisänderungserklärung, der auch das vierwöchige Kündigungsrecht auslöst.
- 6) Besonders spannend ist die Frage, welche Behörde die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen für das Preisänderungsrecht überwacht: Wer entscheidet, ob eine

Preisänderung (noch) in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Umstand steht? Wer überwacht, ob bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Preiserhöhung auch die in § 80 Abs 2a EIWOG verpflichtend angeordnete Preissenkung vom betroffenen Energielieferanten durchgeführt wird? Eine Kompetenz der Energie Control Austria ist aus den Gesetzen (EIWOG, E-Control-G) nur schwerlich ableitbar. Das Preisänderungsrecht ist Sonderzivilrecht, dessen Einhaltung alleine den ordentlichen Gerichten obliegt. Eine Kompetenz von nach § 29 klagebefugten Einrichtungen (wie bspw des Vereins für Konsumenteninformation) zur Geltendmachung von Rechtswidrigkeiten einer Preiserhöhung nach § 80 Abs 2a EIWOG (im Rahmen einer Verbandsklage nach § 28 KSchG) besteht nicht. Vorstellbar sind Sammelklagen von derartigen Einrichtungen (Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen, die von den Kunden zuvor abgetreten werden müssen).

Eine eingehende Analyse der neuen Bestimmungen werden wir in den kommenden Wochen durchführen. Ganz generell ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei obigen Aussagen um erste, unverbindliche Einschätzungen der Rechtslage handelt, für die wir (noch) keine Gewähr übernehmen können.

Folgende Hinweise erscheinen uns ergänzend wichtig:

- Die Bestimmungen gelten erst, wenn sie im Bundesgesetzblatt kundgemacht sind. Wann das sein wird, ist noch offen (vermutlich im Laufe des Februar).
- Es gibt derzeit noch keine korrespondierende Bestimmung für Erdgaspreise im GWG.

Die Stromlieferanten werden nun das Verhältnis ihrer vertraglichen Preisanpassungsklauseln (zumeist immer in ihren AGB) zum neuen gesetzlichen Preisänderungsrecht ordnen müssen. Wir stehen Ihnen diesbezüglich gerne für eine individuelle Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Klaus Oberndorfer / Vera Höglhammer, LL.M.